Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Stück, 10.05.1894

Gesethlatt

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 10. Mai 1894.) 29. Stück.

Tuhalt: mortifolomoga

M. 59. Bekanntmachung bes Staatsministeriums vom 30. April 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrtei= ichiffen.

No. 59.

Befanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Beforderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen. Oldenburg, 1894 April 30.

Nachdem die Regierungen der Bundessecftaaten sich über den Erlaß gleichmäßiger Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Rauffahrteischiffen, verständigt haben, werden die vereinbarten Bestimmungen im Nachstehenden im Höchsten Auftrage auf Grund des Artifels 9 S. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger dem= felben untergeordneter Behörden, für das Herzogthum Dl= denburg erlaffen und in Kraft gesett.

Bugleich wird die Bekanntmachung des Staatsministe= riums vom 25. Januar 1889, betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengftoffen gehörender Begenstände in Rauffahrteischiffen, aufgehoben.

Olbenburg, 1894 April 30.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

mundt den zus llaurenne genfen. marche Leeften

1 II .nodmisk simol sellfidk nrooms Meyer.



Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen.

Bergoothuil & Officenburg.

Die nachfolgenden Bestimmungen erstrecken sich auf

- 1. die im §. 50 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und dessen Anlage B. aufgezählten sprengkräftigen Stoffe (Sprengstoffe),
- 2. die ebenda aufgeführten ägenden Stoffe,
- 3. die nachbenannten feuergefährlichen, nach dem Grade der Gefährlichkeit in zwei Klassen getheilten Gegenstände.

I. Rlaffe.

- a) Schwefeläther (Aethyläther), Kollodium, Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol), Petroleumäther (Gasolin, Neolin u. dgl.) und ähnliche aus Petroleum, Harz, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Tors- und Schiefertheer bereitete Stoffe, sowie alle entzündbaren Flüssigkeiten, deren spezifisches Gewicht unter 0,68 liegt, rothe rauchende Salpetersäure.
- b) Rohes Petroleum (Rohnaphta), sowie alle Destillate aus diesem und aus Theer=, Harz=, Steinkohlen=, Braunkohlen=, Torf= oder Schieseröhlen von einem spezisischen Gewicht über 0,68, sosern diese Destillate bei einer Temperatur von 15 Grad C. und darunter bei Berührung mit Feuer eine lebhafte Flamme er= zeugen (Benzin, Ligroin u. dgl.),
- c) Buchersche Feuerlöschdosen, gewöhnlicher (weißer oder gelber) und amorpher (rother) Phosphor, sowie Kollos dinmwolle von mindestens 50% Wassergehalt,
 - d) folgende Gegenstände, wenn sie feucht oder gefettet sind: Kunstwolle (Mungowolle, Shoddywolle), Wollsabfälle, Tuchtrümmer, Jutes, Baumwollens und BaumswollengarnsAbfälle, sowie Lumpen.

Rarbonit) muffen aufer isffal Riafferiebenen Berpadung

- a) Holzgeift (Methylalkohol), Spiritus, Terpentinöl, gereinigtes Petroleum; ferner alle Destillate aus Petroleum, Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schieferölen von einem spezifischen Gewicht unter 0,83 und einem Entflammungspunkte über 15 Grad C. (vgl. I. b).
- b) Streichhölzer, Reibs und Streichzünder (Zündlichtchen, Zündschwämme u. dgl.), China fire crackers, sowie Sicherheitszünder, d. h. Zündschnüre, welche aus einem dünnen aber dichten Schlauche bestehen, der mit einer verhältnißmäßig geringen Menge Schießpulver gestüllt ist.
- o) Rohe Wolle, rohe Baumwolle, Flachs, Hanf, Werg und Jute; ferner folgende Gegenstände, wenn sie weder feucht noch gefettet sind: Kunstwolle (Mungowolle und Shoddywolle), Wollabfälle, Tuchtrümmer, Jute-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle, sowie Lumpen.

2 2 20 C surshing on the Section Section of the Sec

Auf die Beförderung von Sprengstoffen und ätzen = ben Stoffen in Rauffahrteischiffen finden hinsichtlich

- a) der Zulassung zur Beförderung,
- b) der Herstellung und der Verpackung sowie der Angabe des Inhalts und sonstiger Bezeichnungen auf den Behältern,
- o) der über die Herstellung, Beschaffenheit und Verspackung beizubringenden Bescheinigungen,

soweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind, die jeweiligen Vorschriften der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Anwendung.

A. Sprengstoffe.

Patronen von Nitroglycerin enthaltenden Präparaten (Dynamit I. II. III., Sprenggelatine, Gelatinedynamit,



Karbonit) müssen außer der sonst vorgeschriebenen Verpackung mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit vers hindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeutel) versehen sein.

B. Negende Stoffe.

Bon ätenden Stoffen muffen verpackt fein:

1.1 Schwefelfäure entweder im adelle geglindische

a) in Kisten, welche zwei durch eine an den Wänsden der Kiste befestigte hölzerne Scheidewand getrennte Thonkrüge mit nicht mehr als je 30 kg Sänre enthalten. Die Stöpsel der Krüge müssen gut mit Schweselstitt verschlossen, mit Draht besteltigt und mit Pfeisenthon und einem darüber gebundenen Lappen versichert sein. Die Krüge müssen seinen bestelt in Infusorienerde, Kreide oder Sägesspänen verpackt sein; für jede Kiste sind mindesstens 16 kg Verpackungsmaterial zu verwenden;

oder

b) in eisernen Fässern, welche bei einem Druck von mindestens 4 Atmosphären keine bleibende Ver= änderung zeigen, hierauf geprüft sind und einen entsprechenden Stempel der Fabrik tragen.

Bei Versendung nach außereuropäischen Läns dern sind nur neue Fässer zu verwenden, auch ist in diesem Falle die Säure bei der Einfüllung auf 35 Grad Colsius zu erwärmen.

- 2. Salpetersäure in Kisten wie unter 1 a; jedoch dürfen Sägespähne als Füllmaterial nicht verwendet werden.
- 3. Salzfäure in Kisten wie unter 1 a.

Gemische von Schwefels und Salpetersäure sind von der Versendung ausgeschlossen.

Rothe rauchende Salpeterfäure unterliegt den für fenersgefährliche Gegenstände (Klasse Ia), nicht den für ätzende Stoffe geltenden Bestimmungen.

aberhauft zur Seisterung §. 3. einen find, eint allen Schaf

Von den feuergefährlichen Gegenständen (§. 1) müssen behufs der Beförderung in Kauffahrteischiffen verpackt sein:

- 1. die Gegenstände unter I a. entweder in Gefäßen aus starkem, dicht vernietetem Blech oder in Gefäßen aus anderem Blech, starkem Glas oder Thon, welche zum Schutz gegen Stöße mit genügend starker Umhüllung (Holzkisten oder doppelten Körben mit Deckel) verssehen sind;
- 2. die Gegenstände unter I b. entweder wie die unter I a. oder in starken dichten Fässern;
- 3. von den Gegenständen unter Ic.:

Buchersche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen in höchstens 10 kg enthaltenden, inwendig mit Papier ausgeklebten Kisten, welche in gleichfalls mit Papier ausgeklebte größere Kisten eingestellt sein müssen;

gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor, von Wasser umgeben, in höchstens 30 kg fassenden verslötheten Blechbüchsen, welche in starken, mit zwei starken Handhaben versehenen, je höchstens 100 kg wiegenden Kisten fest verpackt sein müssen;

amorpher (rother) Phosphor in verlötheten Blech= büchsen, welche in starke, je höchstens 90 kg wie= gende Kisten mit Sägespänen eingestellt sein müssen;

Kollodiumwolle von mindestens 50% Wasser= gehalt in dicht verschlossenen Blechgefäßen, welche in dauerhaften Holzkisten verpackt sein müssen;

- 4. die Gegenstände unter II a. entweder wie die unter I b. (siehe Nr. 2) oder auch in Glasballons (Demisiohns u. dgl.), welche nur in einfachen Körben verspackt sind (val. §. 7);
- 5. die Gegenstände unter II b. in einer allseitig geschlos= seinen festen Holzkiste dergestalt, daß der Raum der Kiste völlig ausgefüllt ist.



§. 4.

Die Behälter der im §. 1 unter I a. bis c. aufgeführeten Gegenstände müssen auf der äußeren Oberfläche die Bezeichnung des Inhalts nebst dem Zusatze "Feuergesfährlich", die gewöhnlichen Phosphor enthaltenden Kisten außerdem auf der oberen Seite die Bezeichnung "Oben" in leicht erkennbaren, wasserselten Schriftzügen tragen.

\$. 5.

Auf Schiffen, welche bei Reisen innerhalb der räumslichen Grenzen der kleinen Fahrt mehr als 10, bei weiteren Reisen mehr als 24 Reisende an Bord haben, dürsen Sprengsstoffe, mit Ausnahme der zur Abgabe von Signalen nothswendigen Mengen an Pulver und Feuerwerkskörpern, ferner die feuergefährlichen Gegenstände unter Ia. und b. übershaupt nicht, die Gegenstände unter Ia. und d. aber nur auf dem Verdeck verladen werden.

Hinsichtlich der seuergefährlichen Gegenstände können für kürzere Reisen seitens des Staatsministeriums, Departement des Innern, Ausnahmen von dieser Regel zugelassen werden. Hinsichtlich der Sprengstoffe sind Ausnahmen nur in dringenden Fällen (zur Beseitigung von Sisstopfungen 2c.) von Seiten der Polizeibehörde des Abgangsorts des Schiffes unter gleichzeitiger Anordnung der erforderlichen Vorsichtse maßregeln zu gestatten.

.6. .8 ... Steenedalten and S. 6.

Auf anderen Schiffen dürfen Sprengstoffe nur unter Deck, die feuergefährlichen Gegenstände der Klasse Ia., auf Dampsschiffen auch diejenigen der Klasse Ib., nur auf dem Verdeck verladen werden.

- S. 17. state Geografication unit . 7. . 8 . in cinexe allicities acidilol-

In einfachen Körben verpackte Glasballons (Demijohns u. dgl.) mit feuergefährlichen Flüssigkeiten dürfen, soweit sie

überhaupt zur Beförderung zugelassen sind, auf allen Schifsen nur auf dem Verdeck verladen werden.

.8 .8 m Berbed verladen merben

Die feuergefährlichen Gegenstände unter Ia. dürfen nur dann, wenn die Gefäße mit allseitig geschlossenen festen Holzkisten umgeben sind, in einfachen Körben verpackte Glasballons (Demijohns u. dgl.) mit seuergefährlichen oder ätzenden Flüssigkeiten niemals übereinander geschichtet werden.

.e .: g ten Stuffigleftenen eifernen

Bei Verladung von Schwefels, Salpeters oder Salzsfäure ist durch eine Unterlage von Kalkstein, Kreide, Sand, Kieselguhr, Kohlen oder durch andere geeignete Vorkehrunsgen die Verührung ausfließender Säure mit der Schiffsswand zu verhindern.

ichliehlich ber Bundbutche. Ot u.g. Bundhiegel, fertige mit

Schiffe, in welchen mehr als die Hälfte des Nettoraumgehalts mit feuergefährlichen Gegenständen der Klasse Ib. unter Deck ausgefüllt ist, müssen mit einer wirksamen Oberflächenventisation versehen sein.

some minde minds in the \$1.011. Insure thing misched and

Sprengstoffe und feuergefährliche Gegenstände dürfen niemals über den Kesselräumen verstaut werden. Alle seuersgefährlichen Gegenstände sind möglichst weit, diejenigen der Klasse I. sowie die Sprengstoffe mindestens 2 m in horisontaler Richtung von Kesselräumen, Herden und Defen entsernt, zu verstauen.

THE COURSE OF LAND S. 12. WHE THE SAID AND ADDRESS FOR

Sprengstoffe und die unter Deck zu verladenden feuersgefährlichen Flüssigkeiten sind in geschlossenen Räumen zu verstauen, welche in Dampfschiffen durch wasserdichte Schotte von Maschinen und Kesselräumen getrennt sind.



überhaupt gur Beforderung. Et .. gaffen find, auf allen Confe

Sprengstoffe dürfen mit solchen feuergefährlichen Gesgenständen, welche nur auf dem Verdeck verladen werden dürfen (siehe §§. 5, 6 und 7) nicht auf demselben Schiffe befördert werden.

Ausgenommen von diesem Verbot ist die gleichzeitige Veförderung von Pulver und Munition mit den unter I b. aufgeführten feuergefährlichen Flüssigkeiten, wenn das Pulver und die Munition in einer besonderen Pulverkammer untergebracht und die bezeichneten Flüssigkeiten in eisernen Trommeln verpackt und möglichst weit, mindestens aber 3 m von derzenigen Stelle des Decks entfernt, verstaut sind, unter welcher sich die Pulverkammer besindet.

Think and the amas ag. 14. The pour direct

Zündungen, mit Ausnahme der Zündschnüre, aber ein= schließlich der Zündhütchen und Zündspiegel, fertige mit Zündungen versehene Batronen, überhaupt alle sprengfräf= tigen Fabrifate, welche chlorfaure ober pifrinfaure Salze, Anallqueckfilber, Anallfilber oder Anallgold, rein oder in Gemischen ober Praparaten enthalten, durfen mit den son= ftigen Sprengstoffen nicht in bemfelben Raum verladen wer= den, sondern sind, wenn thunlich, in einem Raum unterzubringen, welcher von dem, die sonstigen Sprengstoffe ent= haltenden möglichst weit, mindestens aber 3 m in horizon= taler Richtung entfernt liegt. Enthält das Schiff nur zwei Mäume, fo find die unterschiedenen beiden Arten von Sprengstoffen zu verschiedenen Seiten der Trennungswand und zwar auf jeder Seite möglichst weit, mindestens aber 3 m in horizontaler Richtung von dieser entfernt, unterzubringen. Enthält das Schiff nur einen Raum, fo muß diefer für ben Kall, daß eine gleichzeitige Beförderung von Sprengftoffen beiderlei Art stattfinden foll, durch Errichtung einer festen dicht gefügten Zwischenwand in zwei Räume getheilt werden, die Sprengstofie find alsbann gleichfalls, wie vorstehend angegeben, zu verschiedenen Seiten der Zwischenwand zu verstauen. Bei der Unterbringung sind in jedem Falle die Vorschriften der §§. 9 und 10 zu berücksichtigen.

§. 15.

Sprengstoffe dürfen nicht mit fenergefährlichen Gegenständen oder Steinkohlen, chlorsaures Kali oder Mischungen
desselben auch nicht mit flüssigen Mineralsäuren in denselben Käumen verladen werden. Die bezeichneten Gegenstände
sind von einander möglichst weit, mindestens aber 2 m in
horizontaler Richtung entfernt, unterzubringen. Die Käume,
in denen Sprengstoffe verstaut werden, müssen einen eigenen
Zugang haben. Andere als die vorstehend bezeichneten Güter dürfen zwar mit Sprengstoffen in denselben Käumen
verladen werden, müssen aber von diesen durch geeignete
Garnirung (Zwischenlagen) völlig getrennt gehalten werden.

§. 16.

Salpetersäure und Schweselsäure sind möglichst weit, mindestens aber 10 m in horizontaler Richtung von einans der entfernt und zwar in getrennten Räumen zu verstauen; beide Säuren, namentlich aber Salpetersäure sind nicht unmittelbar neben leicht brennbaren Stoffen (§. 1, I d. und II c.) zu lagern.

§. 17.

Behälter mit Sprengstoffen ober ätzenden Stoffen sind im Schiffsraum so fest zu verstauen, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten oder Herabfallen aus oberen Lagen möglichst gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch geseignete Unterlagen und Garnirung gegen rollende Bewegung gesichert werden.

Bei Verladung von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter ist Vorsorge zu treffen, daß weder die Be= hälter noch ihr etwa ausgestreuter Inhalt mit Eisen in Berührung kommen können.

§. 18.

Das Neberladen von Sprengstoffen und ätzenden Stofsfen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen; die Behälter dürfen deshalb nicht gerollt oder geworfen werden.

an S and Small State \$. 19. Alpha and in the mouth and

Wird während des Ladens oder Löschens von Sprengstoffen oder feuergefährlichen Gegenständen Feuer auf dem Schiffe unterhalten, so sind geeignete Vorkehrungen zur Vershütung des Funkenfluges zu treffen. Dabei sind die Schornsteine der Schiffskombüsen und Defen, sowie die Schornsteine von Hülfsmaschinen mit Funkenfängern zu versehen, sosern nicht diese Schornsteine in den Hauptschornstein eingeführt sind.

Die Verladungsplätze müssen, wenn das Laden oder Löschen in der Dunkelheit stattfindet, mit fest= und hoch= angebrachten Laternen erleuchtet sein.

day to B. F. & more S. 120. described modes woodlettiments

Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände oder Sprengstoffe verladen sind, dürfen nicht mit anderem Lichte als mit zuverlässigen Sicherheitslampen betreten wers den; das Tabafrauchen in diesen Räumen ist untersagt.

Während des Ladens und Löschens darf auf dem Schiffe überhaupt nicht geraucht werden.

on grand dan toolog adom \$. 21 mm allafon adomination

Auf Binnengewässern müssen Kauffahrteischiffe mit Sprengstoffen von mehr als 35 Kilogramm als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

S. 22.

Der Befrachter hat dem Verfrachter und der Ablader dem Schiffer vor der Verladung unter Beifügung der nach §. 2 erforderlichen Bescheinigungen die Güter als ätzende, feuergefährliche oder als Sprengstoffe anzuzeigen und die Art derselben genau zu bezeichnen. Die gleiche Anzeige hat zu machen:

- 1. wer die Güter dem Befrachter oder Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Befrachter oder dem Ablader;
- 2. wer die Güter einem anderen als dem Befrachter oder Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Berladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmanne.

Der Anzeige bedarf es nicht bei der Versendung von Spiritus, Terpentinöl, raffinirtem Petroleum, roher Wolle, roher Baumwolle, Flachs, Hanf, Werg, Inte, Reib-, Streich- und Sicherheitszündern, sofern diese Güter unter der han- delsüblichen Benennung und in den handelsüblichen Umsschließungen oder Verpackungen zur Verladung geliefert werden.

In den Konnossementen oder anderen Seeverladungsscheinen über ätzende oder fenergefährliche Gegenstände ist
die Gattung (§. 1) sowie die Art der Verpackung der Güter
anzugeben, bei Sprengstoffen und fenergefährlichen Gegenständen der Klasse I a.—c. unter Hinzufügung des Vermerks
"Explosiv" bezw. "Fenergefährlich".

§. 23.

Der Führer eines Kauffahrteischiffes, auf welchem dem Reichsgesetz gegen den verbrecherischen oder gemeingefährlischen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsschefetzblatt Seite 61) unterliegende Sprengstoffe sich befinden, muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§. 24.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften wersben, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§. 367 Nr. 5) und des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

§. 25.

Die gegenwärtigen Bestimmungen finden bei der Bestörderung von Sprengstoffen, ätzenden Stoffen und seuersgefährlichen Gegenständen sowohl in deutschen wie auch in ausländischen Kauffahrteischiffen Anwendung, sosern die Bersladung, in den Fällen der §§. 19 und 20 die Verladung oder Löschung, im Gebiete des Herzogthums erfolgt.

Den Bestimmungen der §§. 21 und 23 unterliegen Kauffahrteischiffe mit der dort bezeichneten Ladung, so lange sie sich im Hoheitsgebiete des Herzogthums befinden.

Die einschränkenden Bestimmungen des 1. Absatzes des §. 5 finden auf die Munitionstransporte für die im Ausslande befindlichen Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine keine Anwendung, sofern die Munition in besonderen, gegen Feuersgefahr möglichst gesicherten Pulvertonnen verstaut wird.

Die §§. 3 bis 6 finden keine Anwendung bei der Beförderung feuergefährlicher Gegenstände in solchen Schiffen, bei welchen die Verladung ausschließlich in Tanks oder Cisternen erfolgt.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die für einzelne Hafenplätze, für Reviere und Flüsse über das Laden und Löschen von Sprengstoffen und fenergefährlichen Gegenständen, sowie über das Verhalten der Sprengstoffe an Vord führenden Kauffahrteischiffe erlassenen oder noch zu erlassens den Vorschriften nicht berührt.